gung, gleichviel, welche Lofung bie Oberhauptsfrage noch erhalten moge, Gefet in gang Deutschland geworben. 2 Die Michtanerken= nung berfelben von Seiten einer einzelnen Regierung ift eine ftrafbare Auflehnung gegen die neugeschaffene gesetliche Ordnung; jeder gewalt= thatige Angriff ein Sochverrath gegen Die Deutsche Ration. 3. Jeder Burger verpflichtet fich mit Gut und Blut fur bas Reichsgrundgefet einzufteben und jeden Angriff hierauf, mag er fommen woher es auch fei, burch bie That abzumehren." - Diefe Befchluffe, welche nach unferer Unficht fofort fomobl ber Deutschen National = Berfammlung, als auch bem R. Baierifchen Staatsminifterium mitzutheilen, barum in boppelten Exemplaren von den Burgern zu unterzeichnen, und bann burch die Preffe zu veröffentlichen maren, merben Die ernfte Untwort auf Die Note Des Baierifchen Ctaatsminifteriums bilben und ihm, wenn möglich, Die Augen öffnen über Die gefährliche Bahn, welche es man= belt. Sie werden aber auch in bem Bolfe offen ben Bund beflegeln gur Bernichtung ber volfsfeinblichen Reaftion.

Frankfurt a. M, ben 30. April 1849.

Chriftmann. Gulben. Rolb. Reicharb. Schüller. Spat. Tafel. Stodinger. Umbicheiben. Frankfurt, 4. Mai. Unter Ablehnung aller übrigen Untrage

hat Die National = Berfammlung befchloffen:

I. Die National = Berfammlung forbert bie Regierungen, bie ge= fetgebenden Körper, Die Gemeinden ber Einzelftaaten, bas gefammte beutsche Bolt auf, Die Berfaffung bes beutschen Reichs vom 28. März b. 3. gur Anerfennung und Geltung gu bringen.

. II. Gie bestimmt ben 15. August b. 3. als ben Tag, an welchem ber erfte Reichstag auf ben Grund ber Berfaffung in Frankfurt a/M.

zusammen zu treten bat.

III. Gie beftimmt als ben Tag, an welchem im beutschen Reiche bie Bahlen für bas Bolfshaus vorzunehmen find, ben 15. Juli b. 3.

IV. Sollte, - abgesehen von Deutschöftreich, beffen gur Zeit etwa nicht erfolgter Gintritt bereits durch §. 87. der Berfaffung berudfichtigt ift, - ein ober ber andere Staat im Reichstage nicht vertreten fein und beshalb eine ober bie andere Bestimmung ber fur gang Deutschland gegebenen Berfaffung nicht ausführbar erscheinen, fo erfolgt die Abanderung berfelben auf bem in ber Berfaffung felbft porgefdriebenen Beg provisorisch bis zu bem Zeitpunfte, mo bie Berfaffung überall in Wirtfamfeit getreten fein wirb. Die S. 196 Dr. 1 ber Berfaffung gedachten zwei Drittheil ber Mitglieder find bann mit Bugrundlegung berjenigen Staaten, welche gum Bolfe = und Staaten= hause wirklich gewählt haben, zu ermitteln. V. Sollte insbesondere Preugen im Reichstage nicht vertreten

fein, und alfo bis bahin meder ausdrudlich noch thatfachlich bie Ber= faffung anerkannt haben, fo tritt bas Dberhaupt besjenigen Staates, welcher unter ben im Staatenbaufe vertretenen Staaten bie größte Seelenzahl hat, unter bem Titel eines Reichsftatthalters in Die Rechte

und Pflichten bes Reichsoberhauptes ein.

VI. Cobald aber Die Berfaffung von Preugen anerkannt ift, geht bamit von felbft bie Burbe bes Reichsoberhaurtes nach Dlaggabe ber Berfaffung §. 68 ff. auf ben gur Beit ber Unerfennung regierenben König von Preugen über.

VII. Das Reichsoberhaupt leiftet ben Gib auf Die Berfaffung bor ber Rational-Berfammlung und eröffnet fodann ben Reichstag. Mit der Eröffnung bes Reichstages ift die National-Berjammiung aufgetoft

In Bezug auf Die Anerbietung Preugens überall Truppen gur Disposition zu ftellen erflart bas Reichsminifterium Ramens ber Gen= tralgemalt, daß, nachdem das Gefeg vom 28. Juni 1848, über ein= führung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Die voll= giebende Gewalt in allen Ungelegenheiten, welche bie allgemeine Gicher= heit und Wohlfahrt bes beutichen Bundesftaates betreffen, der proviforischen Centralgewalt übertragen bat, fie, ber Rechte wie ber Bflich= ten, bie ihr noch obliegen, eingebent, bei ber Erfüllung berfeiben auf Die Unterftugung ber Gingelftaaten, eines jeben nach feinen Rraften, rechnet; einen Anfpruch aber auf allgemeine Leitung gemein famer Magregeln zur Erhaltung ber öffentlichen Ordnung und bes Reich8friebens, infofern Diefes in ber angeführten Stelle liegen follte, einem

Einzelstaate nicht gufteben fonnte. + Coln, 5. Mai. Der hieftge Berein Bius IN. hat geftern Abend in einer Berfammlung, bei welcher mehre hundert feiner Mitglieber gegenwartig maren, folgender Befchluß mit einer an Ginftim=

migfeit grenzenden Majoritat gefaßt :

"In Erwägung, bag bas beutsche Bolf eine Berfaffung verlangt, welche alle beutschen Stämme gu einem einigen, freien und machtigen Deutschland verbindet; daß aber ein preuß fices Erbfaifer= thum biefem Berlangen entgegen, nur eine Berftudeiung Deutsch= lands berbeifuhren murbe; bag folglich biejenigen, weiche ben Konig von Breugen zur Annahme ber auf ihn hinge enten Bahl brangen, als Gegner ber beutschen Einheit eriche.nen; Aus Diefen Grunden erflart ber Bind-Berein von Goin, indem

er ben am 1. Mai biefes Jahres von feinem Borftande an alle fatholifchen Gemeinden und Bereine gerichtete Aufforverung genehmigt, daß der König von Breugen Friedrich 25. heim IV. burch Ablehnung ber ihm angetragenen Erbfaifermurbe fich um

bas beutsche Baterland verbient gemacht habe."

Breslau, 30. April. Rach einer uns heute zugekommenen gu: verläffigen Mittheilung aus Krafau findet bas Ginrucken eines ruffifchen Armeekorps in das Krafauer Gebiet zuverläffig morgen ben 1. Mai Statt. Gleichzeitig haben wir unfern Lefern noch nitgutheilen, daß das Preußische Ministerium bes Meußern ben Durchzug eines ruffifchen Auxiliarforps burch Schlefien nach Desterreich hin gestattet hat, und zwar der Art, daß dasselbe in Mislowitz die Oberschlestische Eisenbahn besteigt, und von ba über Kofel nach Oberberg hin geführt wird. Bereits in vergangener Racht ift burch telegraphische Depefche bem Oberschlefischen Gifenbahn-Commiffariat von Berlin aus Die Beifung zugefommen, die betreffenden Gifenbahn-Directionen schleunigst zu ben nothigen Arrangements zu veranlaffen. Bemerken muffen wir noch, bag auch bie Di= reftion ber Ferdinands Mordbahn veranlagt worden ift, jene Truppen bald nach ihrer Anfunft in Oberberg auf ber Mordbahn weiter gu beforbern.

"Mit bem heutigen Fruhzuge aus Warfchau fam ber ruffiche Beneral v. Berg in Begleitung feines Abjutanten und bes Dberften von Leschinsty hier an, warteten ben von Krafau um 12 Uhr anfommen= ben Bug hier ab und fuhren bann mit bemfelben weiter nach Wien ab. Deit bem Buge von Rrakau traf ber Defterreichische Ulanen-Dberft von Choblen mit feinem Adjutanten, Grafen Thun, bier ein und fuhren nach einer furgen Unterredung mit ben ruffifchen Offigieren mit dem nachsten Buge nach Warschau, die Ruffen bagegen nach Wien ab. Bei biefer Gelegenheit sagte mir ein hochgestellter ruffischer Beamte, bag am 1. ober 2. Mai zuverläffig 12 — 15,000 Mann russischer Truppen, bestehend aus 2 Bataillons Jager, 2 Cecabrone Manen, 2 Estadrons Rofaten, 2 Batterien Artillerie und ber Ueberreft aus Infanterie, über ben Grengort Michalowice in bas Rrafauifche Bebiet einruden murben. Ihre nachfte Beftimmung ift bie Stadt Rrafau, wo fle weitere Marschordre erhalten werden. Rach und nach follen bann foviel Truppen nachruden, bis bie Bahl von 100,000 Mann erreicht ift, beren Bestimmung nach Galigien, überhaupt nach Defterreich bin ift. Sobald diese Truppenmacht konzentrirt fein wird, erwartet man ben Raifer in beren nachfter Nabe.

* Brannfchweig, 2. Mai. Die in ber Stadt herrschenbe Gahrung hat eine fo bedenkliche Gobe erreicht, daß wir in ben nachften Tagen ernften Greigniffen entgegen feben muffen. Die Deputirten-Kammer, Die politischen Bereine, ber Ausschuß ber Boltsmehr - alle find in Sigungen vereinigt. Die permanente Commission bes Bolfsvereins ift fortwährend versammelt und hat fo eben eine Broclamation an Die Bewohner bes Braunschweigischen Landes erlaffen, fich um bas Banner ber beutschen Ginheit zu schaaren, fur Baffen gu forgen ic. Seute Bormittag forberte Die Deputirtenfammer bas Dinifterium auf, 1) bie gefammte Bevolterung zu bewaffnen, so welt ber Borrath ber Baffen reiche; 2) auch 8 Kanonen ber Bolfswehr zur Verfügung zu ftellen; 3) ber Centralreichsgewalt und ber Reichsverfammlung anzuzeigen, daß bie hiefige Regierung in jeder Sinfict bie Reicheverfaffung zu ichugen bereit fei, und ihnen bie gefammte bewaffnete Macht bes Bergogthums (Militar und Bolfsmehr) gur Berfügung ftelle. — Auf bie Erflarung bes Minifteriums, es fei, ba ber Rriegsminifter fehle, im Augenblick außer Stanbe, bie obigen Antrage genugend zu beantworten, wurde bemfelben bis nachmittag 4 Uhr eine Frift geftellt, und bis babin bie Deputirtenfammer vertagt. Um 3 Uhr trat ber Ausschuß ber Boltswehr zusammen, vertagte fich aber wieder bis um 6 Uhr, um Die Erflarung bes Di= niftertums abzuwarten und alsbann bie nothigen Befchluffe ju faffen. Wegen 4 Uhr ftromten Maffen von Menfchen nach bem lanbicaftlichen Saufe, boch fonnte bei Beitem nur Die Minbergahl bes Gebranges wegen hineingelangen. - Rach einer halben Stunde mar Alles abgemacht, Das Ministerium hat fofort alle obigen Untrage bewilligt, und fogar bie bisher ftreng vorenthaltenen Ranonen zur Disposition gestellt. Es hat entschieden erklart, bag bie Regierung fest bei der Anerkennung ber Reichsverfaffung beharre, und Diefelbe mit aller Aufrichtigfeit ftugen werbe. — Um 6 Uhr verfammelt fich abermals ber Ausschuff ber Burgerwehr, wird fich aber für jest, ba die Umftande fich geandert haben, nicht für permanent er flaren. Um diefelbe Beit findet auch wieder eine Generalftgung bes Bolfsvereins Ausschuffes Statt, und heute Abend eine Bereinigung bes gefammten Bolfsvereins, zu welcher allem Unfcheine nach Taufenbe von Menschen ftromen werden.

Sannover, 5. Mai. Geftern Abend haben bie Bevollmach: tigten ber Bereine ber Sauptftadt wieder Sigung gehalten, um die Schritte gu berathen, Die gur endlichen Unerkennung ber Reicheverfaf: fung von Seiten der hannoverischen Regierung fubren fonnen. Gine Deputation ber Bereine wird heute gu ben, in öffentlicher Gigung verfammelten, Corporationen bes Magiftrate und ber Burgervorfteber geben, um fie zu ersuchen, die Forderungen bes Bolfes bei ber Krone zu befürworten. Es murbe bann die Drohung ber Behörden, Daffen= gewalt gegen bie Buge Montag anzuwenden, Gegenftand ausführlicher Berathungen und beschloffen: Die Bevollmächtigten ber Bereine fühlten fich brobender und überlegener Baffengewalt gegenüber in ihrem Bewiffen verbunden, Alles aufzubieten, nuglofes Blutvergießen gu ver: